

§ 1

Name, Sitz, Eintragungsbegehren

Der Verein führt den Namen Sportverein Scharfenberg, hat seinen Sitz in Klipphausen und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 10384 eingetragen. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Sportverein Scharfenberg e.V.“.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen. Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landessportbundes Sachsen und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an.

Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Zweckerfüllung

Der Vereinszweck kann wie folgt erfüllt werden:

- Regelmäßiger Trainingsbetrieb
- Wettkampfteilnahmen
- Aktive Jugendarbeit
- Kinderschutz

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person mittels ausgefüllter Beitrittserklärung werden. Diese ist beim Vorstand über den Übungsleiter einzureichen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.

Personen, die sich um die Förderung des Sportbetriebes besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und als förderndes oder beitragsfreies Mitglied geführt werden.

Verlust der Mitgliedschaft

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes. Sie haben keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder durch Streichung aus der Mitgliederliste. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:

- mit der Zahlung des Beitrages mehr als ein Jahr im Rückstand ist,
- die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
- die Anordnungen oder Beschlüsse des Vorstandes nicht befolgt, sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Ausschluss steht den Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 3

Vereinsjugend

Die Vereinsjugend besteht aus Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 27 Jahren. Es besteht eine Jugendordnung, welche von Vorstand zu genehmigen ist.

§ 4

Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt hat.

Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Leitungssitzung festgelegt. Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden. Umlagen sind sogenannte „Sonderbeiträge“, die zur Deckung besonderer einmaliger Aufwendungen oder auch als Nachschüsse für Vereinsschulden dienen. Diese dürfen maximal so hoch sein, wie der reguläre jährliche Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung aufgeführt.

Bei Minderjährigen schulden die gesetzlichen Vertreter den Mitgliedsbeitrag und haften für diesen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind die Satzung und die Beitragsordnung des Vereins sowie die Beschlüsse des Vorstandes verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen der abgeschlossenen Sport-Versicherungs-Verträge.

Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Hauptversammlungen teilzunehmen.

Jedes minderjährige Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts gemäß Jugendordnung teilzunehmen.

Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins dafür zu benutzen.

§ 6

Vereinskleidung

Die Ausgabe einer etwaigen Vereinskleidung/ Vereinsausrüstung ist eine freiwillige Leistung des Vereins. Sie ist, ungeachtet einer bestehenden oder gekündigten Mitgliedschaft, auf Aufforderung des Vereins innerhalb von 2 Wochen zurückzugeben. Sie ist spätestens mit Kündigung der Mitgliedschaft abzugeben.

Mit der Vereinskleidung ist sorgsam umzugehen. Der Verein kann bei Beschädigung, Verschmutzung oder Verlust eine angemessene Entschädigung verlangen.

Jedem Nichtmitglied ist es untersagt, Vereinskleidung in der Öffentlichkeit zu tragen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. Hauptversammlung
3. Leitungssitzung

§ 8

Hauptversammlung/ Leitungssitzung

Die Hauptversammlung des Vereins findet jährlich im 1. Halbjahr statt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 5 Jahre zur Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung der Frist von vier Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen. Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung auf der Homepage des Vereins (www.sv-scharfenberg.de).

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes im Wahljahr
- Beratung und Beschlussfassung über, vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung, auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes im Wahljahr
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan

Es ist am Anfang einer Versammlung ein Protokollführer zu bestimmen.

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand mit Begründung einzureichen. Sie sind vom Vorstand unverzüglich bekanntzugeben.

Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird. In diesem Fall kann diese die Leitungssitzung ersetzen.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Zweckänderungen sowie über die Auflösung des Vereins, erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Leitungssitzung

Die Leitungssitzung des Vereins findet jährlich im 2. Halbjahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung der Frist von vier Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen. Es sind der Vorstand sowie die Übungsleiter einzuladen.

Die Leitungssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Personen beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Leitungssitzung hat folgende Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung über, vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung, auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten
- Wahl des Kassenprüfers
- Festsetzung der Beiträge, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Anpassung der Beschlussfassung über den Haushaltsplan aus der Hauptversammlung

Es ist am Anfang einer Sitzung ein Protokollführer zu bestimmen.

§ 9

Vorstand

Den Vorstand bilden:

- der Vorsitzende
- der 1. stellvertretende Vorsitzende
- der 2. stellvertretende Vorsitzende

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer bestellt wurde.

Der Vorsitzende des Jugendvorstandes darf beratend an den Sitzungen des Vereins teilnehmen.

Der Vorstand kann unabhängig der Hauptversammlung sowie der Leitungssitzung folgende Beschlüsse fassen:

- Zusätzliche Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen
- Gründung/ Auflösung einzelner Abteilung sowie die Wahl des jeweiligen Abteilungsleiters
- Gründung/ Auflösung einzelner Sportgruppen
- Ernennung und Ausschluss von Übungsleitern
- Festlegung von Übungsleiterentschädigungen bis zu einer Höhe gem. § 3 Nr. 26 EStG
- Festlegung von Vorstandsentschädigungen bis zu einer Höhe gem. § 3 Nr. 26a EStG

Es ist ein Protokoll zu führen.

Vertretung im Rechtsverkehr

Die Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr kann durch mindestens von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern erfolgen.

§ 10

Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen vorgehen, folgend Maßnahmen verhängen:

- Verweis
- Geldstrafe
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss

§ 11

Kassenprüfer

Mindestens zwei Kassenprüfer, stimmberechtigte Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, überprüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins. Die Prüfung findet nach Fertigstellung des Jahresabschlusses statt. Die Ordnungsmäßigkeit ist sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen. Bei vorgefundenen Mängeln muss der Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

§ 12

Haftung des Vorstandes

Der Vorstand haftet für vorsätzlich entstandene Schäden.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Die Hauptversammlung wacht über die Auflösung des Vereins. Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen dem „Förderverein der Grundschule Naustadt in der Gemeinde Klipphausen e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, zu übergeben.

Die Satzung wurde mit Beschluss der Hauptversammlung am 07.11.2023 bestätigt und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Diese Satzung löst die Änderungsfassung vom 24.03.2014 ab und wird von den Beteiligten per Unterschrift bestätigt.



.....
Michael Seifert



.....
Ines Franz



.....
Anja Feder